

Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz

über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Porphyrhauses auf dem Rochlitzer Berg

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz hat in seiner Sitzung am 30.05.2023 folgende Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Porphyrhauses auf dem Rochlitzer Berg beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Die Nutzung des Porphyrhauses auf dem Rochlitzer Berg ist entgeltspflichtig. Entgelte werden erhoben, soweit in dieser Entgeltordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Nutzer des Porphyrhauses bzw. der Vertragspartner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt entsteht mit der nach dieser Entgeltordnung entgeltpflichtigen Nutzung des Porphyrhauses. Die Entgelte werden nach Rechnungslegung fällig.

§ 4 Höhe der Entgelte

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Schulklassen, Kindergruppen,
pädagogische Angebote, Rochlitzer Vereine | 30,00 EUR / Nutzung |
| 2. Nutzung im Rahmen von Führungen
(z.B. Porphyr-, Kräuterwanderungen) | 15,00 EUR / Nutzung |
| 3. Mitgliedskommunen des
Heimat- und Verkehrsvereines | 50,00 EUR / Nutzung |
| 4. Weitere Nutzer | 100,00 EUR / Nutzung |
| 5. Nutzung der Sanitäreinrichtungen durch externe Besucher | 0,50 EUR / Nutzung |
| 6. Abweichend von Nummer 1 entscheidet der Oberbürgermeister über den
Abschluss von Nutzungsverträgen zur längerfristigen Nutzung durch Vereine. | |

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Porphyrhauses auf dem Rochlitzer Berg tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung des Porphyrhauses auf dem Rochlitzer Berg vom 17.12.2014, geändert durch die 1. Änderung der Ordnung vom 25.03.2015, außer Kraft.

Rochlitz, den 30.05.2023

Frank Dehne
Oberbürgermeister